

# Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Datum: 09.02.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>- E DIN 4109-1/A1:2017 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen; Änderung A1“</li> <li>- E DIN 4109-2/A1:2017 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen; Änderung A1“</li> </ul>
-------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara, BAK		Bundesarchitektenkammer (BAK)	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
bitte leer lassen	<b>Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang</b>	<b>Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung</b>	<b>Kommentarart<sup>1</sup></b>	<b>Kommentar (Begründung für Änderung)</b>	<b>Vorgeschlagene Textänderung</b>	bitte leer lassen

zu E DIN 4109-1/A1:						
	2	4	ge	<p>Das Anforderungsniveau der Schalldämmung von Außenbauteilen in 5-dB-Schritten hat sich bewährt. Es ist von großer praktischer Bedeutung und eröffnet den Planern die Möglichkeit, schalltechnische Anforderungen an die Fassade innerhalb eines Lärmpegelbereichs sowohl auf- als auch abzurunden und somit die Anzahl von Fenstern mit unterschiedlichen Schalldämm-Maßen zu begrenzen.</p> <p>Bei Anwendung des mit der neuen DIN 4109 eingeführten Berechnungsverfahren, kann dies allerdings dazu führen, dass bei Änderung der Raumgrundrisse die dann zu stellenden Anforderungen an die Außenbauteile einen juristischen Anspruch auf <u>ein</u> Schalldämm-Maß der Fenster in dB eingefordert werden.</p> <p>Auch ist darauf hinzuweisen, dass in besonders ungünstigen Fällen die Fenster ein um bis zu 4 dB geringeres Schalldämm-Maß aufweisen können als nach Norm DIN 4109 in der Fassung von 1989 zur Ausführung gekommen wäre. Dies würde zu Rechtsunsicherheiten führen, da die Vermutung besteht, dass man hinter die allgemein anerkannte</p>		

<sup>1</sup> Type of comment / Art des Kommentars: ge = general / allgemein te = technical/fachlich ed = editorial/redaktionell

**NOTE/ANMERKUNG** Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

# Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Datum: 09.02.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>- E DIN 4109-1/A1:2017 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen; Änderung A1“</li> <li>- E DIN 4109-2/A1:2017 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen; Änderung A1“</li> </ul>
-------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara, BAK		Bundesarchitektenkammer (BAK)	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
bitte leer lassen	Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang	Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart <sup>1</sup>	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	bitte leer lassen
				<p>Regel der Technik zurückfällt.</p> <p>Zudem können die Anforderung an den Spektrumanpassungswert gemäß DIN 4109-2 - siehe hierzu auch Stellungnahme zu E DIN 4109-2/A1 - zu einer weiteren Verschlechterung des Schallschutzes vor Außenlärm führen. In besonders ungünstigen Fällen könnte die Schalldämmung um 5 dB + 4 dB = 9 dB geringer sein als nach Norm DIN 4109 in der Fassung von 1989 (ohne Schienenbonus).</p>		
<b>zu E DIN 4109-2/A1:</b>						
	4	4	ge	<p>Die Belastungen durch Schallimmissionen an stark frequentierten Zugstrecken sind gerade bei stetig steigender Siedlungsdichte ein erhebliches Problem. Die Norm sollte daher ein Anforderungsniveau formulieren, dass den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, aber auch die Erfordernisse heutiger Stadtentwicklung mit den Bedürfnissen der Bewohnerschaft in Einklang bringt. Gerade heute wird es wieder erforderlich sein, Wohnraum auch an stark befahrenen Schienenwegen zu errichten. Damit dieser zukunftsfähig bleibt, erscheint eine</p>		

<sup>1</sup> Type of comment / Art des Kommentars: **ge** = general / allgemein **te** = technical/fachlich **ed** = editorial/redaktionell

**NOTE/ANMERKUNG** Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.

# Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Datum: 09.02.2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>- E DIN 4109-1/A1:2017 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen; Änderung A1“</li> <li>- E DIN 4109-2/A1:2017 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen; Änderung A1“</li> </ul>
-------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Name, Vorname	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
Schlesinger, Barbara, BAK		Bundesarchitektenkammer (BAK)	Askanischer Platz 4, 10963 Berlin	schlesinger@bak.de

(1)	2	(3)	4	5	(6)	(7)
bitte leer lassen	<b>Abschnitt/ Unterabschnitt/ Anhang</b>	<b>Absatz/Bild/ Tabelle/ Anmerkung</b>	<b>Kommentarart<sup>1</sup></b>	<b>Kommentar (Begründung für Änderung)</b>	<b>Vorgeschlagene Textänderung</b>	bitte leer lassen

				<p>beabsichtigte Absenkung des Schallschutzniveaus um 5 dB nicht sachgerecht, wie auch der „Schienenbonus“ in der Vergangenheit nicht zu halten war.</p> <p>Die Einführung des Spektrumanpassungswerts sollte zunächst erst einmal wissenschaftlich untersetzt werden. Die im Entwurf vorgenommene Mitteilung zum Frequenzspektrum von Schienenverkehrsgeräuschen ist ebenfalls fachlich zu überprüfen. Einige Zugvorbeifahrten weisen sehr tieftonhaltige Frequenzspektren auf. Die Geräuschbelastung, insbesondere aus Schienenverkehr, ist daher äußerst differenziert.</p> <p>Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollte sichergestellt sein, dass mit dem Spektrumanpassungswert nicht erneut ein „Schienenbonus“ verankert wird.</p>		
	5	7	ge	Eine energetische Pegeladdition zur Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels vorzunehmen, ist wissenschaftlich nicht ausreichend untersetzt und entspricht daher nicht dem Stand der Technik.	Entfall der vorgesehenen Änderung.	

aufgestellt: 09.02.2017 - Bundesarchitektenkammer

1 **Type of comment / Art des Kommentars:** ge = general / allgemein te = technical/fachlich ed = editorial/redaktionell

**NOTE/ANMERKUNG** Spalten 2, 4, 5 müssen auf jeden Fall ausgefüllt werden.